

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Jan-Christoph Oetjen (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 20.04.2018

Fragenkatalog zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Niedersachsen

Nach zuvor jahrelang geführten Diskussionen um die Chancen und Risiken einer generalisierten Pflegeausbildung beschloss der Deutsche Bundestag im Juni 2017 das neue Pflegeberufereformgesetz. Kernstück ist das Pflegeberufgesetz. Dieses ist in Teilen bereits in Kraft getreten und fasst künftig die drei bisher voneinander getrennten Pflegeberufe Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zusammen.

Teile des Gesetzes entfalten allerdings schon eher seine Wirkung. Beispielsweise tritt der Abschnitt 3 - Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege - mit den §§ 26 bis 33 des Artikels 1 - Pflegeberufereformgesetz - bereits zum 01.01.2019 in Kraft. Demnach müssen z. B. das Land und die Interessenvertretung der öffentlichen und freien Pflegeschulen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie die des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenkassen bis zum 30.04.2019 eine Vereinbarung über die Pauschale der Kosten der Schulen festlegen.

I. Allgemein

1. Welche geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Rahmenrichtlinien sind in Niedersachsen bis zum Inkrafttreten des PflBG zu ändern oder neu zu fassen, und bis zu welchem Zeitpunkt ist hiermit jeweils spätestens zu rechnen?
2. Wo wird in Niedersachsen die nach § 26 PflBG zuständige Stelle angesiedelt werden?
3. Plant die Landesregierung, gemäß § 7 Abs. 6 PflBG eine Ombudsstelle einzurichten? Wenn ja, wo wird diese angesiedelt sein?
4. Gemäß § 36 Abs. 5 PflBG werden die Landesregierungen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere zur Bestellung der Mitglieder einer Schiedsstelle und zu den Verfahrensgebühren zu bestimmen.
 4. a) Was und in welchem Zeitraum plant die Landesregierung hierzu?
 4. b) Aus welchen Mitteln sollen die Vertreterinnen und Vertreter der freien Pflegeschulen die anteiligen Kosten für die Schiedsstelle aufbringen?
 4. c) Auf welche Kosten werden sich die Vertreterinnen und Vertreter der freien Pflegeschulen einzustellen haben?
5. Gemäß § 6 Abs. 4 PflBG wirken die Pflegeschulen, die Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen bei der Ausbildung auf Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen. Was plant die Landesregierung hierzu als Unterstützungsangebot für Pflegeschulen und kleinere Krankenhäuser, um Kooperationspartnerschaften zu schließen?
6. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für Pflegefachkräfte, die die Ausbildung mit einem Vertiefungseinsatz gemäß §§ 60 oder 61 PflBG erfolgreich absolviert haben?
 6. a) Können diese Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner künftig ausschließlich in dem Arbeitsgebiet des Vertiefungseinsatzes arbeiten?

6. b) Sind die Vorbehaltenen Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 beschränkt auf das Gebiet der Pflege nach den §§ 60 und 61 Abs. 1 zu verstehen?
7. Bis wann ist damit zu rechnen, dass der Rahmenlehrplan gemäß § 53 Abs. 1 PflBG vorliegt?
8. Wird sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, die endgültige Einführung des PflBG um 12 Monate auf den 01.01.2021 zu verschieben?

II. Finanzierung

1. Welche Behörde wird die Landesregierung im Sinne des § 30 PflBG zur zuständigen Behörde bestimmen (gemäß § 26 Abs. 6 PflBG)?
2. Gemäß § 26 Abs. 2 PflBG sollen die Ausgleichsfonds auf Landesebene organisiert und verwaltet werden. Welche konkrete Umsetzung plant die Landesregierung hierbei?
3. Gemäß § 26 Abs. 4 PflBG soll die zuständige Stelle im Land den Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG ermitteln und die Ausgleichszuweisungen u. a. an die Träger der Pflegeschulen auszahlen.
3. a) Plant die Landesregierung „ergänzende Bestimmungen“ gemäß § 26 Abs. 6? Wenn ja, welche?
3. b) Nach welchem Verfahren wird die zuständige Stelle den konkreten Finanzierungsbedarf der Pflegeschulen ermitteln?
4. Plant die Landesregierung bezüglich der Höhe des Finanzierungsbedarfs Differenzierungen zwischen den öffentlichen und den freien Pflegeschulen? Wenn ja, auf welcher Grundlage?
5. Gemäß § 27 Abs. 1 PflBG zählen Investitionskosten der Pflegeschulen nicht zu den Ausbildungskosten und sind somit nicht erstattungsfähig. Plant die Landesregierung auf Landesebene eine entsprechende Kompensation dieser Kosten zugunsten der Pflegeschulen? Wenn nein, wie sollen künftig die Investitionskosten der freien Pflegeschulen finanziert werden?
6. Das Ausbildungsbudget der Pflegeschulen soll nach § 29 Abs 5 PflBG entweder als Pauschal- oder als Individualbudget erfolgen. Welche Variante wird seitens der Landesregierung favorisiert?
7. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 PflBG soll eine Vereinbarung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen durch verschiedene Institutionen, darunter auch die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene, getroffen werden.
7. a) Wer kommt aus Sicht der Landesregierung als derartige Interessenvertretung der Pflegeschulen in Betracht?
7. b) Wenn mehrere Interessenvertretungen in Betracht kommen, welche werden an den Verhandlungen zu den Ausbildungskosten beteiligt?

III. Pflegeschulen

1. Welchen schulrechtlichen Status werden die Pflegeschulen in Niedersachsen ab dem 1. Januar 2020 innehaben?
2. Behalten die bisherigen Altenpflegeschulen ihren anerkannten Ersatzschulstatus?
3. Welche Regularien gelten für etwaige Neugründungen von Pflegeschulen in freier Trägerschaft, und inwieweit könnten derartige Neugründungen begrenzt werden?
4. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG können die Länder unter Beachtung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen. Wie sehen hierzu die Planungen der Landesregierung aus?
5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. sowie Abs. 2 PflBG müssen die Pflegeschulen fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener pflegepädagogischer Hochschulausbildung

im Unterricht einsetzen, wobei für 20 Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler mindestens eine derartig qualifizierte hauptberufliche Vollzeitlehrkraft vorhanden sein muss.

5. a) Wie viele Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung unterrichteten im Schuljahr 2017/2018 an den öffentlichen und freien Pflegeschulen in Niedersachsen (bitte differenziert nach den drei Bereichen angeben)?
5. b) Wie viele Lehrkräfte mit einer entsprechenden Ausbildung unterrichteten im Schuljahr 2017/2018 an den öffentlichen und freien Pflegeschulen bundesweit (bitte differenziert nach den drei Bereichen angeben)?
5. c) Wie viele Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation müssten aktuell an den öffentlichen und freien Pflegeschulen mindestens vorhanden sein, wenn die Vorgaben von § 9 Abs. 2 PflBG bereits für das Schuljahr 2018/2019 gelten würden?
5. d) Welche Schritte plant die Landesregierung zur zukünftigen Gewinnung einer ausreichenden Zahl von entsprechend qualifizierten Lehrkräften?
5. e) Welche Schritte plant die Landesregierung, um vorhandene Lehrkräfte an den öffentlichen und an freien Pflegeschulen nachzuqualifizieren, sofern diese nicht den Mindestanforderungen nach § 9 Abs. 1 PflBG entsprechen?
5. f) Wer trägt die Kosten für die Nachqualifizierung für die öffentlichen und die freien Pflegeschulen?
5. g) Welche Fortbildungsangebote plant die Landesregierung hierzu?
5. h) Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 PflBG können die Länder für die Durchführung des theoretischen Unterrichts befristet bis zum 31.12. 20129 regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss. Was plant die Landesregierung diesbezüglich?
5. i) Was gilt aus Sicht der Landesregierung für die Lehrkräfte, die ab dem 01.01.2020 im praktischen Unterricht eingesetzt werden müssen?
5. j) Welche Anforderungen werden bisher an die Lehrkräfte gestellt, die z. B. an den öffentlichen und freien Altenpflegeschulen im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden?
6. Wird es bundes- oder landeseinheitliche Vorgaben zum Inhalt der vorgegebenen berufspädagogischen Qualifizierungen/Fortbildungen gemäß § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) geben?
 6. a) Welche Voraussetzungen müssen die Anbieter dieser Qualifizierungen/Fortbildungen erfüllen, um den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PflAPrV zu entsprechen?
 6. b) Falls ein Praxisanleiter beispielsweise den Berufsabschluss „Diplom-Medizinpädagog“ aufweisen sollte: Müsste auch dieser einen berufspädagogischen Qualifizierungskurs durchlaufen?
7. Gemäß § 9 Abs. 3 PflBG können die Länder das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Pflegeschulen bestimmen und weitere Anforderungen festlegen.
 7. a) Was plant die Landesregierung diesbezüglich?
 7. b) Bis wann sollen die entsprechenden Regelungen den Pflegeschulen bekannt gemacht werden?
8. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 PflBG können im Rahmen von Modellvorhaben Teile des theoretischen Unterrichts ab dem 01.01.2020 als Fernunterricht erteilt werden. Plant die Landesregierung ein solches Modell?
9. Gemäß § 30 Abs. 4 PflBG sollen die Pflegeschulen jeweils im Vorfeld der zuständigen Stelle ihre voraussichtlichen Schülerzahlen mitteilen und näher begründen. Die zuständige Stelle darf nach Prüfung nicht plausible Schülerzahlen zurückweisen.

9. a) Wie schätzt die Landesregierung den mit der Begründung der Schülerzahlen verbundenen Aufwand ein?
9. b) In welcher Form soll diese Begründung erfolgen?
9. c) Nach welchen Maßgaben soll die Plausibilitätsprüfung erfolgen?
10. Werden die Pflegeschulen verpflichtet sein, neben der generalisierten Ausbildung auch beide Spezialisierungsrichtungen gemäß §§ 60 und 61 PflBG anzubieten?